



FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB

KLARDORF

SATZUNG

§ I Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Bayern-München-Fanclub Klardorf.
- Der Verein hat seinen Sitz im Turmrestaurant Obermeier in 92421 Schwandorf, Klardorfer Str. 30.

§ II Vereinszweck

- 1. Der Verein hat den Zweck eine Interessengemeinschaft, bestehend aus Anhängern des FC Bayern München, zu bilden.
- 2. Der Verein pflegt und fördert das Image des FC Bayern München, sowie die Kameradschaft und die Verbundenheit mit dem Münchner Verein, im Interesse seiner Mitglieder.

§ III Mitglieder

- 1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der das Interesse des Vereins verfolgt.
- 2. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl ist nicht vorgesehen.

§ IV Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Antrag zur Aufnahme ist mündlich beim Vorstand vorzutragen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 3. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Vereins. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ V Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - zu b) Der Austritt ist wirksam, wenn er schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt worden ist. Der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
 - zu c) Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn
 - sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder verhalten hat,
 - dem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Satzung nachgewiesen wird.

Der Ausschluss erfolgt nach Abstimmung der Mitglieder schriftlich an den Betroffenen.





FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB KLARDORF

§ VI Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er beträgt derzeit für Erwachsene 15 EUR und für Jugendliche bis einschließlich des 16. Lebensjahres 5 EUR.
- 2. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist immer zum 15.01. fällig. Er wird per Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist mit der Beitrittserklärung zu unterschreiben.

§ VII Vorstandschaft

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 2 gleichberechtige Vorsitzende
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) 5 Beisitzer
- 2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch:
 - a) den Tod des Vorstandsmitglieds
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Amtsenthebung
 - d) schriftlichen Rücktritt des Vorstandsmitglieds.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ VIII Aufgaben der Vorstandschaft

- 1. Der 1. Vorsitzende hat nachfolgende Aufgaben:
 - a) alle Tätigkeiten, die durch die Satzung nicht einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Einberufung und Führung der Mitgliederversammlungen,
 - d) Beschlussfassungen über Aufnahmen, Streichungen sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - e) Repräsentierung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in dessen Amtsführung und vertritt diesen bei Abwesenheit.
- 3. Der Kassier führt und verwaltet die Vereinskasse. Die Kassenberichte sind sporadisch der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Der Schriftführer führt über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokoll. Außerdem führt er Mitglieder- und Anwesenheitslisten sowie den Schriftverkehr des Fanclubs.
- 5. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und dienen zur Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft.





FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB KLARDORF

§ IX Kassenrevisoren

- Die Kassenrevisoren werden wie die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es werden zwei Revisoren benannt.
- 2. Die Vereinskasse wird einmal jährlich von den beiden Kassenrevisoren überprüft und das Kassenbuch mit Datum und Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit versehen.
- 3. Das Amt der Revisoren erlischt aus gleichen Gründen wie das der Vorstandschaft. (vgl. § VII, 3. a d)
- 4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die beiden Kassenrevisoren oder einen der beiden ihres Amtes entheben.

§ X Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Entlastung und Wahl der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren
 - c) Abstimmung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und anliegende Entscheidungen.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die lokale Presse.

§ XI Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- 2. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- 3. Bei einer Satzungsänderung oder einer Auflösungsabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig; bei allgemeinen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
- 4. Bei dringenden Angelegenheiten ist ein Alleinentscheid der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit möglich.
- 5. Über sämtliche Abstimmungen und Änderungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende unterzeichnet.

§ XII Allgemeines

- 1. Bei Hochzeit eines Mitglieds findet sich eine Abordnung aus Vereinsmitgliedern zum Spalierstehen an der jeweiligen Kirche ein. Dem Brautpaar wird ein Geschenk im Wert von 25 EUR und ein Blumenstrauß überreicht.
- 2. Bei Tod eines Mitglieds wird ein Kranz an dessen Grab niedergelegt.
- 3. Über eine Überschussverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.





FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB KLARDORF

§XIII Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur in einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ XIV Haftungsausschluss

Der Bayern-München-Fanclub Klardorf übernimmt bei Zusammenkünften jeglicher Art keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Dies gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere für Minderjährige.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle vorhergehenden Satzungen ungültig!

Stand: November 2015

Gez. Der Vorstand